



Zukunftssicher in **Bildung** und IT

Inhalt:

Die DQS BIT stellt sich vor.....	2
AZAV: NEUE BUNDES-DURCHSCHNITTSKOSTENSÄTZE (B-DKS) 2017 AB 01.06.2017.....	2
Die Kalkulation von FBW-Maßnahmen.....	2
Orientierungshilfe für die Zuordnung von Maßnahmeinhalten zu den Maßnahmezielen nach § 45	
Absatz 1 Satz 1 Nummern 1, 2, 4 und 5 SGB III	3

Die DQS BIT stellt sich vor....

DQS BIT ist die zum 01.01.2017 gegründete, eigenständige Tochtergesellschaft der DQS GmbH. Unter dem Motto „Zukunftssicher in Bildung und IT“ bilden Zertifizierungen nach den IT- und Bildungs-Regelwerken hier den Schwerpunkt. Umfassendes Branchenwissen und eine hochwertige Kundenbetreuung gewährleisten auch in Zukunft die Informationssicherheit unserer Kunden und schützen ihre Daten. Wir sind Teil der internationalen DQS Gruppe, die mit rund 3.200 hoch qualifizierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in 60 Ländern zu den weltweit führenden Zertifizierern von Managementsystemen zählt.

AZAV: NEUE BUNDES-DURCHSCHNITTSKOSTENSÄTZE (B-DKS) 2017 AB 01.06.2017

Die Bundesagentur für Arbeit veröffentlichte am 01.06.2017 die neuen Bundes-Durchschnittskostensätze (B-DKS) für Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung und der Aktivierung und beruflichen Eingliederung. Die neuen Kostensätze gelten für alle Beantragungen ab dem 01.06.2017. Die Antragsformulare der fachkundigen Stelle DQS wurden bereits angepasst.

Näheres finden Sie unter: [Berufliche Weiterbildung](#) und [Aktivierung und berufliche Eingliederung](#) auf den Seiten der Bundesagentur für Arbeit.

Unser Online-Tool wurde ebenfalls schon angepasst.

DQS BIT BDKS-ONLINE Version 2017:



Die Kalkulation von FBW-Maßnahmen

Der Beirat hat in seinen neusten Empfehlungen die Anforderungen an die Beschaffenheit einer Maßnahmen Kalkulation präzisiert:

Zuordnung von Kostenpositionen

Die Empfehlung fordert, dass die Maßnahmenkalkulation des Trägers eindeutig, in sich plausibel und nachvollziehbar sein muss und dass die einzelnen Kalkulationskategorien abgegrenzt sowie zuordenbar sein müssen. So sollten unterschiedliche Kategorien für z.B. Personalkosten, sozialpädagogische Betreuung, Raumkosten etc. ausgewiesen werden. Eine dementsprechende Musterkalkulation steht Ihnen von der fachkundigen Stelle DQS zur Verfügung

Betriebliche Lernphasen

Bezogen auf die eindeutige Zuordnung von Kostenpositionen ist hervorzuheben, dass Aufwände für Anteile beim Arbeitgeber bzw. in betrieblichen Lernphasen gesondert betrachtet werden sollen, da hierfür i.d.R. keine oder geringere Kosten anfallen. Aus diesem Grunde muss in der Kalkulation diese Position auch gesondert ausgewiesen werden.

Zuschüsse Dritter

Wenn in Maßnahmenkosten Zuschüsse Dritter einfließen, z.B. durch ESF-Mittel oder Beteiligung von Kommunen, so sind diese Zuschüsse auszuweisen und bei den Maßnahmekosten in Abzug zu bringen.

15 Teilnehmer als feste Gruppengröße

Wenn die Teilnehmerzahl in der Beantragung 15 Teilnehmer über- oder unterschreitet, so muss die Anzahl der Teilnehmer auf dem Maßnahmenzertifikat vermerkt werden (keine Änderung!). Bisher musste nur begründet werden, warum die Anzahl von 15 Teilnehmern unterschritten wurde.

Erhöhte Nachweispflicht

Die Empfehlung fordert eine größere Nachweisbarkeit der kalkulierten Kosten. Das bedeutet, dass im begründeten Einzelfall Nachweise wie z.B. Miet-, Honorar- oder Arbeitsverträge oder Verträge über Lizenzvereinbarungen (z.B. für Software) vorgelegt werden müssen. Eigenerklärungen des Träger reichen hier nicht aus.

Orientierungshilfe für die Zuordnung von Maßnahmeinhalten zu den Maßnahmezielen nach § 45 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1, 2, 4 und 5 SGB III

Diese Übersicht dient als Orientierungshilfe für die Zuordnung spezifischer Maßnahmeinhalte zu den einzelnen Maßnahmezielen des § 45 Abs. 1 S. 1 SGB III. Die Vermittlung in eine versicherungspflichtige Beschäftigung nach § 45 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 SGB III ist wegen des fehlenden Maßnahmecharakters nicht zulassungsfähig. Die Beispiele sind nicht abschließend und regionale Besonderheiten bleiben unberücksichtigt.

1. Beispiele für Inhalte von Maßnahmen nach § 45 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB III: Heranführung an den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt

- Aktivierung bzgl. des Bewerberverhaltens
- Stärkung der Arbeitsmarktorientierung
- Bewerbungscoaching bzw. Bewerbungsunterstützung (z.B. Bewerbungsunterlagen erstellen/verbessern)
- Selbstvermarktungsstrategien
- Unterstützung zur Entscheidungsfindung beim Perspektivwechsel
- Vorbereitung auf Vorstellungsgespräche oder Assessment Center

2. Beispiele für Inhalte von Maßnahmen nach § 45 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 SGB III: Feststellung, Verringerung oder Beseitigung von Vermittlungshemmnissen

- Feststellung vorhandener berufsfachlicher Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten
- Vermittlung oder Anpassung berufsfachlicher Kenntnisse bis zu einer Dauer von acht Wochen (**entspricht 320 Maßnahmestunden!**)
- Unterstützung beim Abbau berufsbezogener Vermittlungshemmnisse

3. Beispiele für Inhalte von Maßnahmen nach § 45 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 SGB III: Heranführung an eine selbständige Tätigkeit

- Hilfestellung im Prozess der Entscheidungsfindung (z.B. Anforderung an die Person des Existenzgründers, Kapitalbeschaffung, mögliche Förderprogramme, Markterkundung, Standortbestimmung, Versicherungsfragen, Rechtsform des Unternehmens, Risiken der Existenzgründung, Hinweise zur Erstellung eines Businessplans)
- Eignungsfeststellung für Existenzgründer
- Gründercoaching im Vorfeld der Gründung
- Vorbereitungsseminare

4 Beispiele für Inhalte von Maßnahmen nach § 45 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 SGB III: Stabilisierung einer Beschäftigungsaufnahme (spezifisch für Teilnehmende

- aus dem Rechtskreis SGB II)
- Konfliktintervention (ggf. Moderation und Mediation)
 - Aufrechterhaltung der Motivation
 - Unterstützung bei der Einhaltung der arbeitsvertraglichen Pflichten
 - Unterstützung bei der Vereinbarkeit von Familie und Beruf

Quelle:

https://www3.arbeitsagentur.de/web/wcm/idc/groups/public/documents/webdatei/mdaw/mja2/~edisp/egov-content515511.pdf?_ba.sid=EGOV-CONTENT515514

Weitere Informationen zu den Maßnahmeinhalten zu den Maßnahmezielen nach § 45 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1, 2, 4 und 5 SGB III

Finden Sie ebenfalls unter:

https://www.dqsbit.de/files/media/Dokumente/AZAV/BA_weisung_%C2%A745_2016_anlage-4.pdf

Nächste Ausgabe AZAV.biz : ca. September 2017